

## **Donauwörther vor dem geistlichen Richter – ein Blick in das Augsburger Offizialatsregister von 1348 bis 1352<sup>1</sup>**

Kürzlich wurde ich von einer Kollegin, die im Lehrerzimmer die aushängende Ankündigung meines Vortrags gesehen hatte, angesprochen: „Na, befasst du dich mit alten Kriminalfällen?“ Falls Sie sich dieselbe Frage gestellt und neugierig auf Verbrechen sind, muss ich Sie enttäuschen. Vielleicht haben manche aber auch die Ankündigung in der Zeitung gelesen und freuen sich schon auf unterhaltsame Ehestreitigkeiten. Geben Sie mir bitte ein bisschen Zeit, bis wir dorthin kommen.

Zunächst werde ich einige Bemerkungen zur Quelle, dem Augsburger Offizialatsregister, verlieren und davon ausgehend ansprechen, was ein Offizialatsgericht ist. Wir werfen einen kurzen Blick auf die Art der Prozessführung im 14. Jahrhundert und gelangen dann zu den Streitigkeiten der spätmittelalterlichen Donauwörther, ehe ich meine Ausführungen mit einigen Schlussgedanken beende.

### *Vorbemerkungen zur Quelle*

Da Sie alle zwar historisch interessiert sind oder gar forschen, die meisten von Ihnen aber wahrscheinlich mit Rechtsgeschichte und Kirchenrecht nicht sehr vertraut sein werden, muss ich in meinem Vortrag ein paar Dinge klären, mit denen sich eher Rechtshistoriker, v. a. Gelehrte im Bereich der Kanonistik und Prozessualistik (d. h. der Prozessrechtslehre), befassen, kaum jedoch Allgemeinhistoriker oder Mediävisten. Daher werden hier und dort gewisse Exkurse nötig sein.

Doch kommen wir nunmehr zur Quelle: Was ist überhaupt ein Offizialatsregister? Das Offizialatsregister ist ein Buch, in das im Wesentlichen „ausgehende“ Schriftsätze, die der Schreiber des Offizialatsgerichts anfertigte, wortwörtlich oder in verkürzter Form übertragen wurden. Das können, das sei hier nur kurz angerissen, Urteile, prozessrechtliche Vermerke oder ähnliches sein. Die von mir untersuchte Quelle stellt eine völlig schmucklosen Handschrift dar, die 148 doppelseitig beschriebene

Papierblätter enthält und in Buchform mit Fadenbindung in einem Format, das nur geringfügig kleiner ist als DIN A4, vorliegt. Sie umfasst Einträge, die zum Teil unvollständig oder schlampig geschrieben wurden oder kreuzförmig durchgestrichen sind; die Einträge beginnen am 8. November 1348 und enden am 10. Mai 1352. Meiner Ansicht nach handelt es sich nur um einen einzelnen Band aus einer nicht mehr erhaltenen Reihe, die fortlaufend fortgeführt wurde und auch nicht nach Kalenderjahren oder anderen Kriterien gebunden wurde. Tintenflecken zeigen jedenfalls, dass das Buch schon gebunden war, ehe in es hineingeschrieben wurde. Auf den Einband wurde in einer Mischung aus lateinischen Zahlen und Zahlwörtern geschrieben „A quadraginta octavo ad quinquagintasecundum“ (von 48 bis 52). Warum genau dieser Teilband aus einer vermutlich lückenlos geführten Reihe erhalten ist, kann Ihnen kein Mensch sagen. Vor 1871 wurde diese Handschrift vom Bibliothekar der Fürstlich-Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen aus einem Antiquariat angekauft. Seit dem Erwerb durch das Land Baden-Württemberg im Jahr 1995 befindet sich die Quelle unter der Signatur „Cod. Don. 772“ in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, was m. E. eine Schande für unseren Freistaat ist, wenn man bedenkt, dass auch im Mittelalter das Gebiet der Diözese Augsburg sehr weitgehend innerhalb der heutigen Grenzen Bayerns lag.

#### *Zuständigkeit des Augsburger Offizialatsgerichts*

Die *territoriale Zuständigkeit* des Offizials als des geistlichen Richters erstreckte sich auf das Gebiet des Bistums; es galt der Grundsatz „actor forum rei sequitur“ – verhandelt wurde also vor dem für den Beklagten zuständigen Gerichtshof.

In Abgrenzung zu anderen Formen der Gerichtsbarkeit wurden geistliche Gerichte in der Theorie „*ratione personarum*“ (in Bezug auf Personen) aktiv, d. h. sie kümmerten sich um Angelegenheiten sämtlicher Mitglieder des Klerus sowie von deren Familiaren, sofern keine päpstlichen oder bischöflichen Reservationen ausgesprochen worden waren, zudem um Kreuzfahrer, Scholaren, „*personae miserabiles*“ (Arme, Witwen, Waisen) und – mit Einschränkungen – um Juden, Reisende, Kaufleute und Seefahrer, die oftmals vor weltlichen Gerichten ihr Recht nicht durchsetzen konnten. „*Ratione rerum*“ (sachlich) waren kirchliche Gerichte zuständig für geistliche oder

damit zusammenhängende Angelegenheiten („*causae spirituales et spiritualibus annexae*“), wobei der Anspruch mitunter weit gefasst sein konnte. Man verstand darunter z. B.:

- Verwaltung der Sakramente
- Gelübde
- kirchliche Strafmaßnahmen (sog. Zensuren) und ihre Folgen
- kirchliche Wahlen
- Benefizialangelegenheiten (d. h. wenn es um kirchliche Ämter und Pfründen ging)
- Bruch eidlich bekräftigter Verträge
- Testamentsangelegenheiten
- v. a. Wucher

In der Praxis erwiesen sich jedoch *Eheangelegenheiten* als Hauptbetätigungsfeld der Offizialate als Gerichte der unteren Ebene: die Frage nach dem Ehebestand, Verlöbnis, Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrecht oder Unehelichkeit der Geburt sowie Alimentationsansprüche. Strafrechtliche Sonderfälle oder gemischte Delikte, für die geistliche oder weltliche Gerichte angerufen werden konnten, seien hier ausgeblendet.

Neben Fällen der *streitigen Gerichtsbarkeit* (d. h., wenn Prozessparteien einander vor Gericht zogen) konnten geistliche Gerichte auch in Angelegenheiten der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* wirken (z. B. durch Beglaubigung von Urkunden, Aufzeichnung von Krediten u. a.) und waren dann in gewissermaßen *notarieller Funktion* tätig.

Das Augsburger Offizialatsregister von 1348 bis 1352 enthält insgesamt 1221 Eintragungen verschiedener Art (v. a. aus dem Bereich der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit), die einen tiefen Einblick in den Gerichtsalltag eines bischöflichen Offizials, in Gerichtstage und -ferien, in die soziale Zusammensetzung der Parteien und sogar in Aspekte des regionalen Wirtschaftslebens gestatten. Dazu gehören:

- 222 *Prokuratorien*: Mandate, in denen eine Prozesspartei sich einen professionellen Rechtsbeistand leistete oder einen Vertrauten mit der Vertretung beauftragte.
- 86 *Schuldverschreibungen*: Eintragungen, in denen Gläubiger Schuldner Geld liehen und in denen Leihsumme und -fristen festgehalten wurden.
- 591 Endurteile in eherechtlichen Angelegenheiten: Davon sind 406

reine Ehezerkennungsklagen, in denen die Klägerseite versuchte, den Prozessgegner als Ehegatten zugesprochen zu bekommen; sie belegen, von welcher gesellschaftlicher Relevanz die *geheime (klandestine) Eheschließung im Spätmittelalter* war. Daneben gab es Klagen mit dem Ziel einer *Annullierung*: wegen früherer Eheschließung, Schwägerschaft, geistlicher Verwandtschaft, Blutsverwandtschaft, Impotenz oder erzwungener Eheversprechen. Ferner gab es die *Trennung hinsichtlich Tisch und Bett* wegen der Ausübung oder Androhung massiver Gewalt oder Ehebruchs. Das katholische Kirchenrecht kannte auch damals keine Ehescheidung. Doch zu diesem Komplex später mehr!

- Zehn bürgerliche Streitangelegenheiten (die teilweise nicht unbedingt vor ein geistliches Gericht gehört hätten) und neun Wucherprozesse.
- „Prozesstechnische“ Vermerke (Mahnungen, Vertagungen, aber auch Exkommunikationen).
- Diverse andere Einträge notarieller Art.

Diese Eintragungen sind überwiegend Abschriften von Schriftsätzen, die in Briefform verschickt oder einem Petenten evtl. auch gegen Gebühr ausgehändigt worden sind. Nicht erhalten sind die in der englischen Kanonistik als *cause papers* bezeichneten Akten, im Wesentlichen Schriftsätze, die von Prozessparteien eingereicht wurden, oder Protokolle von Zeugenvernehmungen; das sind einfach gesagt die Dokumente, die wir im weitesten Sinne als Eingänge bezeichnen würden. Im Augsburger Offizialatsregister finden sich vergleichbare Einträge offenbar lediglich dann, wenn kein Schriftsatz angefertigt wurde, der anderswo hätte aufbewahrt werden können.

Die Eintragungen ins Offizialatsregister legen trotz ihrer knappen und sparsamen Ausformulierung nahe, dass mehr als drei Viertel der Arbeitszeit des Offizialatsgerichts durch eherechtliche Angelegenheiten in Anspruch genommen wurden. Da Fragen des Bestands der Ehe, der Eheannullierung oder der Trennung von Tisch und Bett allerdings spätestens mit dem Ableben eines der Partner hinfällig werden, gab es in der Regel keinen Anlass, die *cause papers* und die anderen Bände des fortlaufend geführten Offizialatsregisters über Jahrhunderte hinweg aufzubewahren. Das ist vermutlich der Grund, warum es sie nicht mehr gibt.

An diesen Eintragungen sieht man zudem, dass man die alte These von der *Konkurrenz geistlicher und weltlicher Gerichte* um den Vorrang in der Rechtsprechung am Beispiel vor Ort überprüfen und überwiegend kritisch sehen muss, auch wenn sich zeigt, dass in Stadtrechten gelegentlich den geistlichen Gerichten Grenzen gezogen wurden: So gestattete das Augsburger Stadtrecht von 1276 lediglich in vier Fällen, Bürger vor dem bischöflichen Richter, dem Offizial, zu belangen: in Ehesachen, in Konflikten um Seelgerätstiftungen (z. B. Stiftung eines Altars mit Auflage, für den Stifter zu beten) oder offensichtlichen Wucher sowie bei verfallenen Pfändern (d. h. überzogene Kredite); letzteres wohl nur dann, wenn der Darlehensvertrag vor dem Offizial geschlossen worden war. Das Augsburger Offizialatsgericht scheint sich, wie die Einträge zeigen, im 14. und 15. Jahrhundert weitgehend an diese Begrenzung gehalten zu haben. In gewissen Fällen scheint man einander *Amtshilfe* geleistet zu haben: So begrüßte es der zuständige geistliche Richter wohl, wenn er vom städtischen Rat in seinem Kampf gegen die Bigamie unterstützt wurde – so sah eine Novelle des Stadtrechts vor, Bigamisten die Augen auszustechen. Zudem hatte falsches Zeugnis oder Meineid vor dem Offizial ernste Konsequenzen vor dem Stadtgericht, wenn eines davon nachgewiesen werden konnte. Spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts verschlechterte sich allerdings das Verhältnis zwischen Bischof und Stadtrat und somit auch zwischen städtischer und geistlicher Gerichtsbarkeit, was sich z. B. an Übergriffen der Stadt in den Bereich der Ehegerichtsbarkeit zeigte (z. B. durch ein im Stadtrecht eingeschränktes Erbrecht bei Eheschließungen von Kindern ohne Zustimmung der Eltern bzw. des Vaters).

#### *Das Offizialatsgericht als moderne Behörde*

Damit wären wir bei der Institution des Offizialatsgerichts. Die Offizialatsgerichte wurden seit dem 12. Jahrhundert in Frankreich eingerichtet und breiteten sich seit dem 13. Jahrhundert auch auf Deutschland aus. Nach jüngerer Auffassung fand dies statt, weil die Verwissenschaftlichung des Kirchenrechts, der Kanonistik, über kurz oder lang die Einsetzung eines sachkundigen Berufsrichters für das ganze Bistum erforderte. Am 17. März 1246 erließ Papst Innonzenz IV. in der Bulle „*Romana ecclesia*“ eine kirchenrechtliche Definition des damals noch relativ neuen Rich-

teramts am Beispiel des Reimser Offizialats: Der *Gerichtshof des Offizials sei ein- und derselbe wie derjenige des Bischofs*, so dass letzterer Urteile des Offizials nicht direkt noch auf dem Wege der Appellation aufheben könne. Wenn also ein Donauwörther oder sonst ein Mitglied der hiesigen Diözese mit dem Urteil des Augsburger Offizials nicht einverstanden war, musste er sich an den Erzstuhl in Mainz, zu dessen Kirchenprovinz die Diözese Augsburg gehörte, wenden. Eine derartige Appellation findet man z. B. in dem Eheprozess, den Margareta Braun, die Tochter eines Donauwörther Hutmakers, gegen den Donauwörther Konrad Müller geführt hat (71r1<sup>2</sup> – letzter Satz): „Gegen dieses Urteil als ein gleichsam ungerechtes hat er (der unterlegene Beklagte) in persönlicher Anwesenheit und eigennützig an den heiligen Stuhl in Mainz appelliert und mit Eindringlichkeit die Aposteln erbeten.“ Die Aposteln waren eine Begleitschrift der ersten Instanz, die die Appellationsinstanz über den Prozess und die Grundlagen der eigenen Urteilsfindung informieren sollte.

Nicht nur wegen des klaren Instanzenzugs war das Offizialat als Behörde eine moderne Einrichtung: Die Befugnisse des Offizials waren strikt auf die Ausübung des Richteramts begrenzt. Er bekam ein festes Gehalt und war nicht Inhaber einer Pfründe; das Kirchenrecht trennte scharf zwischen dem *officium* des Richters und dem *beneficium*, das z. B. ein Mitglied der Domkirche innehatte. Der Offizial war *ursprünglich kein Mitglied des Domkapitels* und in der Frühzeit in der Regel eher *bürgerlicher* als adeliger Herkunft. Als Mindestausstattung sind am Augsburger Offizialatsgericht um 1350 folgende Ämter nachweisbar:

- Der *Offizial*: ein Kleriker mit einem fünfjährigen Studium der Rechte oder längerer Praxiserfahrung. Im Offizialatsregister wird er mehrmals in den Jahren 1351 und 1352 als Konrad Portner genannt. Und auch für 1367 ist Portner noch als geistlicher Richter nachgewiesen. Es handelt sich bei den Portnern um eine ins Patriziat aufgestiegene Familie, die ursprünglich der bischöflichen Ministerialität angehört hatte.
- Die *Assessoren*: rechtsgelehrte Beisitzer, die keine Partei vertraten.
- *Kurialadvokaten bzw. Kurialprokuratoren*: vermutlich gelehrte Mitglieder des Gerichts, die gegen Gebühr die Interessen einer Partei vor Gericht vertraten, sofern sich die Parteien (oft Frauen) nicht durch einen ungelehrten männlichen Verwandten (Prokurator) unterstüt-

zen ließen. Letzteres war sicher billiger. Ein solcher Kuralprokurator war Heinrich Faul aus Donauwörth (Hainricus dictus Ful/Fuol), der viermal zwischen dem 23. Januar 1349 und dem 12. Februar 1350 in Erscheinung getreten ist (6r4, 31r3, 49r4, 49v1).

- Der oder die *Gerichtsschreiber*: Gerichtsangestellte, welche die Einträge in des Offizialatsregister vornahmen und Vorladungen und Urkunden ausstellten. Gegebenenfalls verfassten sie auch Briefe, in denen andere Geistliche um Mithilfe gebeten wurden (etwa bei der Verkündigung von Vorladungen in Gottesdiensten oder bei der Befragung möglicher Zeugen, die bisweilen an Pfarrer delegiert werden konnte). Dadurch wurde der gesamte Diözesanklerus im weitesten Sinne zu Mitarbeitern des bischöflichen Gerichts.
- *Gerichtsboten* zur Überbringung der eben genannten Schriftsätze; diese werden im Offizialatsregister niemals namentlich genannt.

#### *Das angewendete Recht und das Prozessverfahren*

Im Gerichtsverfahren fand das von Prozessualisten wie *Tankred von Bologna* (um 1185–1234/36) und *Guillelmus Durandi* (1230–1291) ausgearbeitete wissenschaftliche Prozessrecht des Spätmittelalters Anwendung, das sich zum Beispiel dadurch von den deutschen Rechten unterschied, dass es dem gelehrten Richter nach eingehender Beratung mit den studierten oder praktisch ausgebildeten Beisitzern die Urteilsfindung zuschrieb, anstatt sie Laienschöffen zu überlassen. Freilich konnten über das kanonische Recht auch ursprünglich germanische Praktiken Eingang in den gelehrten Prozess finden (etwa der Mehrhändereid). In materialer Hinsicht war grundsätzlich das *kanonische Recht* anzuwenden. In Streitigkeiten abseits der „Kernbereiche“ des kanonischen Rechts (wie etwa Eherecht, Wucher u. ä.) war allerdings geradezu vorgesehen, *Landrecht oder lokale Gewohnheiten* zu berücksichtigen (bei Streitigkeiten um Immobilien o. ä.).

Lokale Gerichtsgewohnheiten, die Weiterentwicklung der Gerichtspraxis hin zur verstärkten Schriftlichkeit und das von päpstlicher Seite gestattete „*summarische*“ Verfahren (vgl. die Clementine „*Saepe contigit*“) bewirkten eine Vereinfachung der in der Prozessliteratur entwickelten Vorgehensweise, die im Wesentlichen so auszusehen hatte: Der Kläger erschien vor Gericht, brachte dem Richter sein *Klagebegehren* („*petitio*“) vor und beantragte die

Ladung des Beklagten. Der Richter sandte dem Beklagten ein Ladungsschreiben zu („*citatio*“), das den wesentlichen Inhalt der „*petitio*“ enthielt, um dem Beklagten zu ermöglichen, sich auf den Prozess vorzubereiten. Beim ersten gemeinsamen Zusammentreffen vor Gericht überreichte der Kläger seine *Klagschrift (Libell)* oder trug sein Anliegen mündlich vor. Daraufhin räumte der Richter dem Beklagten eine *Deliberationsfrist* ein, um auf das Libell eine Antwort zu formulieren. Am zweiten Gerichtstag konnte sich der Beklagte *zum Libell äußern oder Einreden* etwa gegen die Person des Richters wegen Befangenheit usw. vorbringen, was ein Nebenverfahren auslösen konnte. Wenn es nicht zu derartigen Einreden kam, wurde der zweite Termin des Hauptverfahrens gleich noch für die *Streitbefestigung* („*litis contestatio*“) – die förmliche Erklärung des Beklagten, sich in der besagten Angelegenheit vor Gericht verteidigen zu wollen – genutzt. Womöglich folgte direkt darauf oder aber zu Beginn des dritten Prozesstags der *Kalumnieneid*, in dem beide Parteien ihre redlichen Absichten erklärten.

Mit der Litiskontestation galt die Angelegenheit als rechtshängig. Im nächsten Termin wurden die Positionen vorgebracht: Behauptungen, auf welche die Gegenseite antworten sollte. Dieser Termin diente der Feststellung übereinstimmender Darlegungen und voneinander abweichender Behauptungen. Abgestrittene Positionen waren zu „*articuli*“ umzuformulieren und im Beweisverfahren zu belegen. Im nächsten Schritt wurden die *Beweise produziert*: Für jede Behauptung wurden zwei Zeugen vereidigt und befragt oder Urkunden bzw. je nach Klagebegehren andere Beweise vorgelegt. Falls dies nicht gelang, galt die entsprechende Behauptung nicht als angemessen bewiesen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, oblag dem Kläger die Beweispflicht. In einem weiteren Termin wurden auf Parteiantrag die Zeugenaussagen veröffentlicht, und es konnte die „*conclusio in causa*“ beantragt werden, welche die Phase der Beratung zwischen Richter und Beisitzern einleitete. Erneut auf Antrag beraumte der Offizial einen Termin zur *Verkündung des gefundenen Urteils* an und ließ es anschließend vom Gerichtsschreiber notieren, falls die unterlegene Seite eine Appellation an den Gerichtshof des Leiters der Kirchenprovinz ankündigte.

Eine kurze Auflistung der hier erwähnten, wichtigsten Prozesstätigkeiten von Klägern oder Beklagten bieten die *Prokuratorenmandate*, in denen sich die jeweilige Prozesspartei wie im Beispiel 46r5 der Knappe Ulrich Nyf nach einen gerichtlichen Beistand bestellt, der ihn in den Prozessen, die

er gegen Siegfried Wiener aus Donauwörth führen werde oder die dieser gegen ihn anstrengen werde, vertreten werde: Ulrich gab seinem Prokurator volle und uneingeschränkte Vollmacht in seinem Namen zu klagen, zu verteidigen, Einrede zu halten (z. B. gegen Person des Richters oder Anträge der Gegenseite), auf Einreden zu antworten, den Streit zu befestigen, den Kalumnieneid in seinem Sinne zu schwören und alles andere zu tun, was einem wahrhaftigen und rechtmäßigen Prokurator vom römischen und kanonischen Recht her gestattet sei (46r5).

Ein knapp bemessener *ordentlicher* Prozess umfasste etwa *fünf bis zehn Gerichtstage*. Zwischen den Terminen lagen vermutlich etwas mehr als zwei oder knapp über drei Wochen. Falls eine dritte bzw. einmalige peremptorische Ladung von einer Seite nicht beachtet wurde, erging in der Regel ein Anerkenntnisurteil zuungunsten der ferngebliebenen Partei. Einen derartigen Fall haben wir z. B. im Prozess von Elisabeth Rintprauetin aus Ebermergen gegen den Donauwörther Weber Konrad (64r2). Die Urteilsformulierung zeigt hier, dass die *Litiskontestation aufgrund seiner Abwesenheit (contumacia: Trotz, Widerspenstigkeit) fingiert* und anschließend einfach weiterverhandelt wurde: Man war zur Befragung der von der Klägerin produzierten Zeugen geschritten und hatte ihr Zeugnis unter Augenschein genommen. Weil man zu der Auffassung gelangt war, dass sie ihr Begehren hinreichend habe beweisen können, wurde ihr Konrad durch das Endurteil (*sententia diffinitiva*) als Ehemann zugesprochen, wobei auch die Urteilsverkündung in Abwesenheit des Beklagten, der dadurch laut Urteilsformular gewissermaßen die göttliche Mildtätigkeit zurückwies, stattfand.

Oftmals dauerten um die Mitte des 14. Jahrhunderts die in großer Zahl nachweisbaren (*summarisch* geführten) Eheverfahren *nur einen Tag*. Was ist der Grund dafür, dass so viele Schnellverfahren geführt wurden? Was ist der Grund dafür, dass so viele Eheprozesse geführt worden sind? Beide Fragen hängen miteinander zusammen.

#### *Eheprozesse von Donauwörthern*

Wie vorhin bereits angesprochen, enthält das Augsburger Offizialatsregister von 1348 bis 1352 *591 Gerichtsurteile in Ehesachen*; davon befassten sich 406 Prozesse nur mit der Frage des Ehebestands. In *15 dieser Verfahren waren Donauwörther bzw. Donauwörtherinnen* als Kläger oder Beklagte

vor dem Gericht (zumeist erschienen die Parteien) oder waren aus anderen Gründen beteiligt. Der Rest (185) entfällt auf Prozesse, in denen eine *Eheannullierung* oder die *Trennung von Tisch und Bett bei Fortbestand der Ehe* erstrebt wurde.

Warum musste sich das Gericht so oft mit der Frage befassen, ob zwei Personen miteinander in einer Ehe lebten? Ich möchte zur Illustration einen Fall heranziehen, der zwar nicht Donauwörther betraf, aber andere Nordschwaben<sup>3</sup>.

Am 12. März 1349 notierte der Gerichtsschreiber des bischöflichen Offizialats von Augsburg die Aussagen der aus dem schwäbischen Löpsingen stammenden Prozessparteien. Johannes Plärrer hatte Guta Kuglerin vor dem geistlichen Gericht verklagt, da er im Gegensatz zu ihr die Auffassung vertrat, mit ihr verheiratet zu sein. Er wollte vom Offizial ein Urteil erwirken, das den Bestand der Ehe feststellte und die Beklagte dazu zwang, das gemeinsame Eheleben mit dem Kläger aufzunehmen. Johannes betonte, ein gewisser Koler, also eine dritte Person, habe Gutas Hand in die seine gelegt und dabei gesprochen: „Johannes, ich vertraue dir Guta an, wie Christus dem heiligen Petrus die Schlüssel zum Himmelreich anvertraut hat.“ Die Beklagte habe dies wortlos geschehen lassen. Erst als Koler mit denselben Worten Johannes Guta zum Manne gegeben habe, habe sie ihm nach eigener Aussage geantwortet: „Wenn ihr mich ihm anvertraut, vertraut ihr mich einem richtigen Hurenbock an.“ Der Kläger bestand jedoch darauf, dass Guta geschwiegen habe, als Koler seine Worte wiederholt habe. Im Anschluss habe er, Johannes Plärrer, Guta Kuglerin Wein gereicht und gesprochen: „Guta, trink, auf dass Gott uns Glück und Heil gebe zu einer rechten Ehe.“ Auf Kuglers Aufforderung habe Guta getrunken und mit „Ja“ geantwortet, was diese jedoch vor dem Gericht abtritt, da sie nichts darauf erwidert habe. Sie ließ den Schreiber am Ende ihrer Aussage anfügen, dass sie alles, was sie gesagt oder getan habe, im Scherz getan oder gesagt habe und nicht in der Absicht, mit dem Kläger eine Ehe zu schließen (11v1).

Der heutige Betrachter ist angesichts des geschilderten Ablaufs vielleicht überrascht, dass eine derartige Angelegenheit vor einem geistlichen Gericht verhandelt werden musste, da die unflätige Beschimpfung Plärrers durch Guta wie auch die Erwähnung des Weingenusses stark den Eindruck erwecken, als handle es sich hierbei um eine unter Alkoholeinfluss zustande gekommene Blödelei. Ähnlich hat auch das geistliche Gericht das Geschil-

derte aufgefasst, um es hier gleich vorwegzunehmen, und daher in seinem Urteil vom selben Tag unter Hinweis auf die Parteiarlegungen keinen Ehekonsens erkennen können. Wie ist aber zu erklären, dass das geistliche Gericht der Diözese sich mit einer derartigen Lappalie befassen musste?

Es fällt zunächst auf, dass Johannes Plärrer sich offenbar etwas davon versprach, sich auf den für damalige Verhältnisse beträchtlichen Weg von Löpsingen nach Augsburg zu machen und das Offizialat zu bemühen. Es fällt zudem auf, dass das geistliche Gericht es für notwendig hielt, einen Teil der Parteiarlegungen, nämlich jenen, der sich mit dem Ablauf und den Wortäußerungen während der gespielten Trauungshandlung befasste, detailliert festzuhalten und dabei auch auf kleinste Unterschiede in der Darstellung von Kläger- und Beklagtenseite einzugehen. Die Ursache für dieses Vorgehen des Klägers und des Gerichts besteht in der *Besonderheit des mittelalterlichen kirchlichen Eherechts*. Wie auch in der heutigen katholischen Kirche galt die Ehe im 14. Jahrhundert als ein *Sakrament*, das sich die Partner gegenseitig spenden. Allerdings sah man es als *mit der sakramentalen Würde der Ehe unvereinbar an, eine bestimmte Eheschließungsform zwingend als Gültigkeitserfordernis vorzuschreiben*. Es reichte also, wenn sich eine Frau und ein Mann unmissverständlich zu erkennen gaben, miteinander verheiratet zu sein. Derartige, womöglich häufig beiläufig geäußerte Eheversprechen beinhalteten aber gewaltiges Konfliktpotential, da sie häufig in Abwesenheit Dritter und aus unredlichen Absichten und mangelnder Ernsthaftigkeit geäußert wurden. Auf eine Einführung einer rechtlich verbindlichen Formvorschrift verstand man sich erst zur Zeit der Gegenreformation, als auf dem Konzil von Trient festgeschrieben wurde, eine Ehe sei ungültig, falls sie ohne vorheriges Aufgebot, ohne zwei Trauzeugen oder in Abwesenheit eines Priesters geschlossen werde. Wie aber war zwischen dem 12. und dem 16. Jahrhundert das Vorhandensein des Ehekonsenses gerichtlich festzustellen? In aller Regel wurde ein *Traugespräch* geführt. Da es hierfür keinen exakt vorgeschriebenen Wortlaut gab, musste das Gericht den eigentlichen Inhalt des Gesprächs geradezu sprachwissenschaftlich bzw. mit Mitteln der formalen Logik untersuchen, um festzustellen, ob das Geäußerte darauf schließen ließ, dass der Sprecher oder die Sprecherin beabsichtigt hatte, in den Stand der unauflöselichen Ehe zu treten. Wenn sich die Äußerungen der Parteien widersprachen oder der Wortlaut als nicht ganz hinlänglich erkannt wurde, wurde zur Untersuchung die *Gestik* während

der Trauhandlung herbeigezogen. Zudem konnten äußere Handlungen, wie das Trinken aus einer Schale oder der jahrelange aufrechterhaltene gemeinsame Haushalt berücksichtigt werden. Auch der Aspekt der Notorietät spielte eine Rolle, etwa wenn die Dorfgemeinschaft die Auffassung vertrat, zwei Personen seien miteinander verheiratet, und sich beide Partner nicht gegen diese Vermutung gewehrt hatten.

Sie können sich allerdings vorstellen, dass eine große Zahl derartiger Ehen nicht beweisbar war, weil sie z. B. aus *Furcht* vor dem weltlichen Herrn oder dem Vater der Frau oder etwa geheim im Bett geschlossen wurden und dabei der Mann unter Umständen aufgrund seiner aktuellen Intention mehr versprach, als er in Zukunft zu halten gewillt war. Auch kam es oft vor, dass Männer die Frauen nach langen Jahren gemeinsamen Zusammenlebens verließen, weil sie sich nicht mehr an eine Eheschließung erinnern konnten oder wollten. Die Klägerseite (in fast genau 75 % der Fälle weiblichen Geschlechts) hatte in diesen Fällen in aller Regel das Nachsehen, da sie die Beweislast zu tragen hatte. Die geheime Ehe, auch klandestine Ehe genannt, stellte im Spätmittelalter ein beträchtliches gesellschaftliches Problem dar, das vor allem die *Unterschichten der Gesellschaft* betraf. Gehobenerer ländliche oder bürgerliche Kreise vermählten sich in der Regel in Anwesenheit vieler Verwandter und Gäste unter beträchtlichem festlichen Aufwand, so dass hier Ehefeststellungsklagen, also Prozesse, die die Feststellung des Ehebestands zum Ziel hatten, wesentlich seltener waren, da der öffentlich im Kreise der Festgesellschaft geäußerte Konsens relativ simpel bewiesen werden konnte.

Kurz gesagt: Die meisten derartigen Prozesse konnten aus zwei Gründen an einem Tag geführt werden:

1. Weil die Eheschließung aufgrund der Klandestinität nicht von der Klägerseite bewiesen werden konnte, und
2. falls der Beklagte einräumte, mit der Klägerin ein vertrauliches Gespräch geführt zu haben und den jeweiligen Inhalt wiedergab, zu meist nur geklärt werden musste, ob der geäußerte Wortlaut einen auf die Gegenwart gerichteten Wunsch zum ehelichen Zusammenleben erkennen ließ.

Das Urteil aus dem vorhin angesprochenen Eheprozess (64r2) zwischen Elisabeth Rintprauetin und dem Weber Konrad zeigt, dass trotz aller Kürze folgende Aspekte erfasst sein mussten:

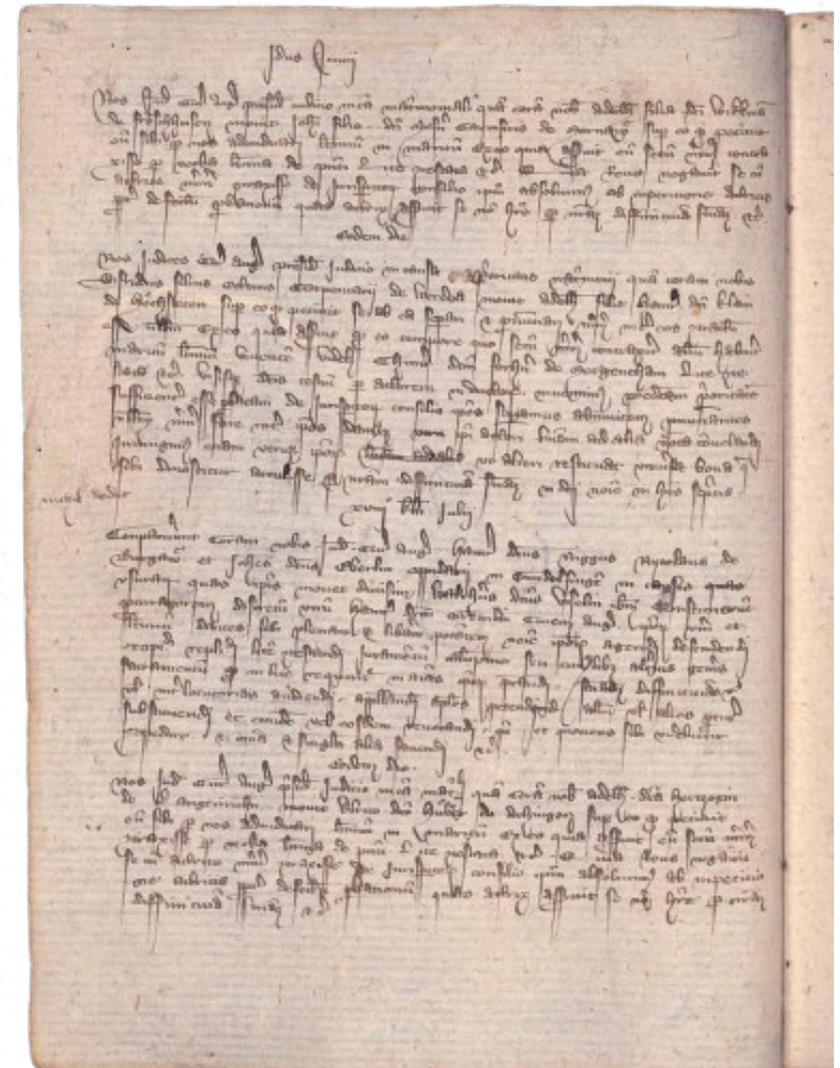
1. Titulatur des Gerichts,
2. Streitmaterie,
3. Klägerseite,
4. Beklagter,
5. Klagebegehren mit Begründung: die Zuerkennung als Ehegatten, weil mit Worten, die einen auf die Gegenwart gerichteten Konsens erkennen ließen, die Ehe geschlossen worden sei,
6. die substantiellen Prozessschritte,
7. Urteilsbegründung mit -beschluss und
8. gegebenenfalls Nachträge wie die Mitteilung einer Appellation oder Bemerkungen wie „*Nichil dedit (pro scripture)*“ (z. B. 111v2), die zeigt, dass an und für sich die Ausfertigung von Urteilsurkunden zu bezahlen war.

Materielle Grundlage der Rechtsprechung waren in den meisten vor dem Offizialatsgericht verhandelten Fällen *päpstliche Rechtssammlungen*: der Liber Extra von 1234, der Liber Sextus von 1298, die sog. Klementinen von 1314 sowie verschiedene Sammlungen weiterer bisher nicht erfasster Papstdekrete (Extravagantes Ioannis XXII. und E. Communes).

Die Prozessualistik und Kanonistik sahen für einen vollgültigen Beweis neben der *Urkunde* und dem *Geständnis* das *Zeugnis zweier unbescholtenen Männer* aus erster Hand vor, an deren Eignung je nach Streitmaterie eine ganze Reihe von Kriterien geknüpft wurde. Daneben gab es den an sich germanischrechtlichen *Mehrhändereid*, mit dem ein Prozessteilnehmer seine Glaubwürdigkeit unterstreichen wollte: fünf oder sieben Personen z. B. schworen, den Prozessteilnehmer für integer zu halten. Ferner gab es den vom Gericht der beklagten Seite *aufgelegten Eid*. Das geschah, wenn gewisse Indizien für die Glaubwürdigkeit des Klägers sprachen, dieser seinen Anspruch aber nicht angemessen beweisen konnte. In *Impotenzprozessen*, wenn also die in der Regel weibliche Klägerseite die Eheannullierung anstrebte, gab es vor dem Augsburger Offizial weitere Beweisformen: die körperliche Untersuchung der Klägerin hinsichtlich der Defloration oder des Beklagten hinsichtlich seiner körperlichen Eignung zum Geschlechtsverkehr (z. B. wegen Fehlbildung von Geschlechtsteilen oder Fehlens der Hoden): So war die Donauwörther Klägerin Adelheid Häusler (Huesel) gegen Johannes, den Sohn des Kaufmanns Berchtold aus Donauwörth, erfolgreich, weil Zeugen und die Untersuchung die Impotenz des Beklagten

belegten; Johannes entzog sich der für ihn sicher unangenehmen Verhandlung durch Abwesenheit (50v1). Neben derartigen Beweisen konnten auch die *Aufzeichnungen des Offizialatsgerichts aus früheren Prozessen* herangezogen werden; das war z. B. der Fall in einer Ehezerkennungsklage, die Gertrud Landold aus Ehingen gegen Heinrich Wiedemann aus Allmannshofen angestrengt und erfolglos geführt hat, weil aus den Darlegungen der Parteien wie auch den *Akten und den Darlegungen von Zeugen* deutlich wurde, dass Adelheid bereits den Handwerker Konrad im Hof von Donauwörth geehelicht hatte (121v4). Der Beklagte erhielt ausdrücklich das Recht zu einer erneuten Eheschließung. Eine derartige Erlaubnis erstrebten die Kläger bzw. Klägerinnen stets in Prozessen, die wegen *früherer Eheschließung* geführt wurden, so z. B. jener vom 13. Juni 1351 (111v2), in dem Siegfried, der Sohn des Wagners Otto aus Donauwörth, die Ehe mit Adelheid, der Tochter Heinrich Kleins aus Höchststätt, annullieren ließ, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, dass letztere bereits mit Konrad Forchner aus Mergentheim (nicht genauer bestimmbar) geschlossen habe. Das Gericht löste also die Ehe auf und sprach dem Kläger das Recht zu einer neuen Eheschließung zu; Adelheid konnte ein solches Recht naturgemäß nicht gewährt werden. Sie hatte aller Wahrscheinlichkeit nach das Eheleben mit Konrad Forchner aufzunehmen. Im Übrigen verfügte das Gericht die gegenseitige Restitution aller in die Ehe eingebrachten Güter. In einem Fall scheiterte eine Donauwörtherin in einer Ehezerkennungsklage, weil sie die Eheschließung nicht beweisen konnte und der Beklagte daher letztere nur abstreiten musste. Das Gericht gewährte ihm ausdrücklich das Recht, das Eheleben mit einer Augsburger Bürgerin, die er angeblich öffentlich geheiratet habe, fortzusetzen (72v1).

Die Donauwörther Fälle sind typisch für alle Eheprozesse, die im Augsburger Offizialatsregister eingetragen sind. Es gibt weitere *Annullierungsprozesse*, in denen keine Donauwörther betroffen waren, wie jene wegen Blutsverwandtschaft (bis zum vierten Grad: ein gemeinsamer Ururgroßvater oder eine gemeinsame Ururgroßmutter), Schwägerschaft (Ehe mit Blutsverwandtem eines früheren Geschlechtspartners innerhalb 4. Grades germanisch-rechtlicher Zählung; Geschlechtsverkehr macht aus den Geschlechtspartnern ein Fleisch: „una caro“) oder geistlicher Verwandtschaft (die durch Taufpatenschaft entstand) sowie wegen Zwang und Furcht (Eheversprechen unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben, wie be-



Augsburger Offizialatsregister 1348–1352, 111v (Württembergische Landesbibliothek, Cod. Don. 772). Die Eheannullierungsklage des Sifricus filius Ottonis carpentarij de Werdea vs. Adelheidis filia Heinrici dicti Klain de Hoechsteten wegen einer angeblichen früheren Eheschließung der Beklagten mit einer anderen Person stellt den zweiten Eintrag auf der Rückseite von Blatt 111 dar.

reits erwähnt). Die Auflösung des ehelichen Zusammenlebens („Trennung von Tisch und Bett“) wegen Ehebruchs oder Gewalttätigkeit der männlichen Seite konnte ebenfalls erbeten werden; hierbei bestand aber das sakramentale Band fort (d. h. der hintergangene oder misshandelte Ehepartner durfte keine neue Ehe eingehen.).

*Verlöbnisse* spielten im Augsburger Offizialatsregister höchst selten eine Rolle, weil eine Ehe erst dann eintrat, wenn der Ehekonsens auf die Gegenwart gerichtet war, indem die Partner einander bestätigten, miteinander verheiratet sein zu wollen (d. h. bereits jetzt). Ein auf die Zukunft gerichtetes Versprechen stiftete keine Ehe; ein Bruch desselben galt zwar als verwerflich, führte aber praktisch nie zu einem gerichtlich durchsetzbaren Anspruch. Die Auflösung eines Verlöbnisses ist und war eine rein private Angelegenheit: Dennoch hielten es Konrad Zimmer aus Kaisheim und Anna Edelmann aus Donauwörth für sinnvoll, die *Auflösung des gemeinsamen Verlöbnisses vom Offizial beglaubigen* zu lassen (114v3). Vermutlich diente dieser Schritt der Herstellung von Rechtssicherheit, so dass keiner der früheren Partner mehr vom jeweils anderen in einer Ehezuerkennungsklage belangt werden konnte. Derartige Eintragungen fanden sich in den dreieinhalb Jahren, die das Offizialatsregister erfasst hat, nur 14mal.

Die bisher besprochenen Einträge zeigen, dass vor dem geistlichen Gericht fast durchgängig die Parteimaxime galt, d. h. das Offizialat wurde nur auf Parteiantrag hin aktiv. Wie bereits erwähnt, musste sogar die Erstellung und Verkündung des Urteils beantragt werden. Allerdings sind fast hundert Fälle nachweisbar, in denen das *Gericht eine Untersuchung eines Sachverhalts einleitete*. Zweimal waren davon Donauwörther betroffen. Es ging dabei um amtliche Ehebestandsprüfungen, wie z. B. in Eintrag 113v4 vom 21. Juni 1351, in dem der Schuster Ulrich Zipfel (Zipprel?) aus Donauwörth und Adelheid Weidenwanner aus Tapfheim vor dem geistlichen Richter erschienen, um auszusagen, die Ehe miteinander geschlossen zu haben. Der Richter erlegte Adelheid auf, binnen acht Tagen mit Ulrich das gemeinsame Eheleben aufzunehmen. Warum aber mussten sich Paare auf den Weg nach Augsburg machen, um Angaben zu einem eventuell vorhandenen oder nicht vorhandenen Eheverhältnis zu machen, wenn nicht aus eigenem Antrieb, was man im Übrigen dem Wortlaut nach („Es erschienen vor uns, den Richtern ...“) vermuten könnte? Es ist anzunehmen, dass jemand das nach damaliger religiöser Vorstellung *in Sünde lebende Paar denunziert* hatte, häufig war dies vermutlich der zuständige Ortspfarrer, für den die Frage

im Raum stand, ob er den Betreffenden noch die Sakramente spenden bzw. ob er grundsätzlich eine ein solches Vergehen in seiner Gemeinde zulassen durfte. Aus diesem Grund beinhalten derartige Einträge oft noch die Grußzeile an den Pfarrer, so dass man erkennen kann, dass der Pfarrer über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe informiert wurde und sich somit entsprechend verhalten konnte.

### *Abschließende Gedanken*

Es zeigt sich also, dass das Offizialatsgericht nicht nur für Rechtsprechung im engeren Sinne zuständig war. Es passt zum pragmatischen und noch nicht zwingend systematischen Denken des Mittelalters, dass man diese frühe Behörde auch angehen konnte, um von einer grundsätzlich anerkannten Institution, die sich im *Bereich der abendländischen Christenheit durchgesetzt* hatte, auch weitere Dienste im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erbitten. So konnten Offizialate gegen Gebühr beglaubigte Abschriften von Urkunden anfertigen oder man nutzte sie, um Kreditgeschäfte in Form von Konfessaten aufzuzeichnen. Dies geschah in der *Form eines letzten Endes durch Exkommunikationsandrohung bewehrten Zahlungsbefehls* (24r3), in dem der – oder wie im vorliegenden Fall die – Schuldner aufgefordert wurden, bis zu einem bestimmten Tag eine bestimmte Summe Geldes zu bezahlen. Da vermutlich absichtlicher Weise nicht eingetragen wurde, welche Summe der Schuldner sich ausgeliehen hatte, kann kein Zinssatz ermittelt werden, so dass wir auch nicht mehr feststellen können, ob das Gericht hier Verstöße gegen das Wucherverbot zuließ. Die Rückzahlungssumme von 1608 Hellern gehört allerdings zu den höchsten im Augsburger Offizialatsregister. Da es sich bei der Wucherproblematik um ein ganz eigenständiges Feld kirchlicher Rechtssetzung und Rechtsprechung handelt, möchte ich es mit diesen Bemerkungen zum Kreditwesen, das auch wegen der vielen klerikalen Gläubiger auffällt, bewenden lassen.

Betrachtet man die spärlichen Eintragungen ins Gerichtsbuch, fällt gleichwohl auf, dass wir es mit einer *hochprofessionellen Behörde* zu tun haben, die ihre Tätigkeit auf der Höhe der Zeit ausübte. Das damals moderne materielle und Prozessrecht fanden in Schwaben Anwendung. Der Behördenaufbau entsprach den kirchenrechtlichen Anforderungen. Das Gericht war, das lässt sich anhand der Gerichtstage nachweisen, abgesehen von mitunter ein- oder zweiwöchigen Gerichtsferien, an den meisten Werktagen aktiv;

es gab klare Vorschriften zum Ausbildungsweg eines Richters, zu dessen Besoldung und seiner Zuständigkeit. Gerade am Beispiel der Ehegerichtsangelegenheiten wird deutlich, dass Mann und Frau als Parteien vor dem Diözesangericht nahezu gleichberechtigt agierten. In all seiner Geschäftsmäßigkeit und Rationalität erweist sich das Offizialatsgericht als der *für die „normalen“ Menschen zuständige Gerichtshof*, da Angelegenheiten der Oberschicht fehlen, weil sie vermutlich direkt vor dem Bischof verhandelt worden waren und somit keinen Eintrag ins Offizialatsregister fanden. Obwohl das Formular häufig sehr schematisiert ist, erfahren wir hier Dinge aus dem Leben der „gemeinen Leute“ des 14. Jahrhunderts, die ansonsten dem völligen Vergessen anheimgegeben wären, auch wenn diese Dinge mitunter eher erahnbar als bis ins Detail analysierbar sind und daher eine Untersuchung kirchlicher Rechtsquellen dieser Zeit statt einer gestochenen scharfen und farbigen Aufnahme der Vergangenheit lediglich ein unscharfes Schwarz-Weiß-Bild vermittelt.

#### Anmerkungen

1 Der vorliegende Text stellt das geringfügig veränderte Redemanuskript meines auf der Jahreshauptversammlung des Historischen Vereins von Donauwörth und Umgebung e. V. vom 21. November 2017 gehaltenen Vortrags dar. Dieser stellt eine stark reduzierte Summe meiner Forschungsergebnisse dar und basiert im Wesentlichen auf einem Aufsatz, der die eherechtlichen Einträge ins Offizialatsregister thematisierte (CHRISTIAN SCHWAB, *Eheprozesse in der Diözese Augsburg im späten Mittelalter*, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 96 (2003), S. 27–47), sowie auf meiner Dissertation *Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352). Ein Dokument geistlicher Diözesangerichtsbarkeit. Edition und Untersuchung* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 25), Köln/Weimar/Wien 2001), wo neben den Einträgen zu Eheprozessen (v. a. Urteilen, selten Parteidarlegungen) auch die anderen Eintragungstypen, die im Vortrag angesprochen wurden (Prokuratorenmandate, Konfessate, Vorladungen etc.), untersucht wurden. Seit etwa 20 Jahren hat das Forschungsinteresse an geistlichen Gerichten spürbar zugenommen und aus der Fülle an wissenschaftlichen Arbeiten können aus Platzgründen hier nur beispielhaft einige wenige Titel genannt werden: 2005 ver-

öffentlichte CHRISTINA DEUTSCH ihre beeindruckende Dissertation über die reichhaltige Ehegerichtsüberlieferung der Diözese Regensburg *Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538)* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29), Köln/Weimar/Wien 2005; 2007 erschien HELEN WANKES Monographie *Zwischen geistlichem Gericht und Stadtrat. Urkunden, Personen und Orte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Straßburg, Speyer und Worms im 13. und 14. Jahrhundert* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 119), Mainz 2007, worin sich die Verfasserin der notariellen Tätigkeit geistlicher Gerichte widmet. Ein buntes Panorama der Ehegerichtsbarkeit der päpstlichen Kurie zur Renaissance-Zeit entwirft LUDWIG SCHMUGGE: *Eben vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst*, Berlin 2008. Jüngere Studien stützen sich auf die umfangreichen Vorarbeiten und treffen mittlerweile sogar Aussagen über voneinander abweichende regionale Gewohnheiten zwischen den verschiedenen Bistümern innerhalb des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reichs, die das kanonische Recht im Bereich der Trennung von Tisch und Bett bisweilen unterschiedlich anwandten (vgl. DUANE HENDERSON, *Law, Custom, and Medieval Judges. Marital separations in the official's court of Freising in the late fifteenth century*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 132 (2015), S. 217–257, hier S. 222–226; hier finden sich auch reichhaltige bibliographische Angaben zur Forschungsliteratur der letzten Jahrzehnte, die sich mit der Situation in anderen Ländern befassen). Einen nicht mehr ganz aktuellen Überblick über die geistliche Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des heutigen Freistaats bietet mein Beitrag zum Historischen Lexikon Bayerns (*Geistliche Gerichtsbarkeit*, publiziert am 30.09.2011; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: [http://www.historischeslexikon-bayerns.de/Lexikon/Geistliche\\_Gerichtsbarkeit](http://www.historischeslexikon-bayerns.de/Lexikon/Geistliche_Gerichtsbarkeit)).

- 2 Der erste Eintrag auf der Vorderseite (recto) des 71. Blattes der Handschrift; für die jeweilige Rückseite eines Blattes gilt die Abkürzung v für verso.
- 3 Die Ausführungen zum Prozess Plärrer vs. Kugler und die sich anschließenden Aussagen über die Problematik der klandestinen Eheschließung sind nur geringfügig verändert aus meinem Aufsatz *Eheprozesse in der Diözese Augsburg im späten Mittelalter* entnommen (S. 28–32).